

Kundeninformation

zum Wertpapiergeschäft

für das OLB-Investmentdepot

Die Oldenburgische Landesbank AG

Ihr Partner in allen Fragen rund um das Wertpapiergeschäft.

Wir freuen uns, dass Sie unser Wertpapierangebot nutzen. In dieser Broschüre finden Sie grundlegende Informationen über uns und unsere Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft.

Stand per 1. April 2025



INHALT

Änderungen in Ihren Kundeninformationen zum Wertpapiergeschäft	4
I. Unser Angebot im Wertpapiergeschäft	5
a) Ordererteilung im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts	5
b) Informationen über den Zielmarkt des Produktes	5
c) Hinweis auf die Schlichtungsstelle und die europäische Online-Streitbeilegungsplattform sowie zum Beschwerdemanagement	5
d) Wertpapiergeschäfte	6
e) Depotverwahrung	7
II. Information zum Umgang mit Interessenkonflikten	9
a) Mögliche Interessenkonflikte	9
b) Unsere Maßnahmen	10
III. Informationen zur OLB	12
a) Unsere Anschrift (Zentrale)	12
b) Kommunikationsmittel und Sprache	12
c) Form der Kundenkommunikation ab 28.02.2022	12
d) Vermittler	12
e) Zulassung und Zulassungsbehörde	12
f) Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde	12
g) Schutz des Kundenvermögens	12
h) Hinweis an Anleger mit Forderungen gegen Kreditinstitute	13
i) Aufzeichnungen von telefonischer und elektronischer Kommunikation	13
IV. Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten	14
V. Preise für Wertpapierdienstleistungen für Privatkunden	16
VI. Kostenschätzungen zu beabsichtigten Transaktionen	20
VII. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte	26
VIII. Allgemeine Geschäftsbedingungen	31

Änderungen in Ihren Kundeninformationen zum Wertpapiergeschäft

Generelle Information

Wir möchten Sie über die aktuellen Neuerungen und Änderungen in unseren Kundeninformationen informieren. Dabei wurden insbesondere strukturelle und redaktionelle Anpassungen in den Bedingungswerken vorgenommen. Dementsprechend erhalten Sie keine neuen Informationen, sondern lediglich besser auf Sie zugeschnittene Kundeninformationen.

Informationen zur Bank

Ein Verweis auf die Sonderbedingungen im Wertpapiergeschäft wurde eingefügt.

Kostenschätzungen zu beabsichtigten Transaktionen

Die beispielhafte Kostenschätzung der Kundeninformation wurde aktualisiert.

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht der Änderungen:

Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV)

Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen. Für Sie nicht relevante Preise für Börsengeschäfte oder Depotführungsentgelte wurden entnommen.

Ausführungsgrundsätze

Die Ausführungsgrundsätze wurden auf die handelbaren Finanzinstrumente in Ihrem Depot angepasst. So erhalten Sie alle wichtigen Informationen zur Auftragserteilung für Ihr Depotmodell.

Unser Angebot

Das Angebot wurde redaktionell angepasst. Für Sie nicht gültige Abschnitte zur Anlageberatung wurden entnommen.

■ Beschwerdemanagement

Die Beschwerdestelle wurde aktualisiert hinsichtlich Namen und Adresse.

I. Unser Angebot im Wertpapiergeschäft

- Geschäfte/Handel in Fonds und ETFs im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts
- Depotverwahrung von Fonds und ETFs

Für Wertpapierdienstleistungen der Bank gelten die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ und die „Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“. Daneben gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Kundenklassifizierung

Die Bank stuft grundsätzlich alle Kunden als Anleger mit höchstem Schutzniveau und damit als „Privatkunden“ im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG ein.

Weitere Einzelheiten zur Kundenklassifizierung teilt die Bank gern auf Nachfrage mit.

a) Ordererteilung im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts

Im Vergleich zu einer Anlageberatung erhält der Kunde im beratungsfreien Geschäft keine Anlageempfehlungen von der Bank. Im beratungsfreien Geschäft trifft der Kunde seine Anlageentscheidung selbst und verzichtet auf eine Bewertung zu dieser Anlage. So prüft die Bank beispielsweise weder die Anlageziele noch die Risikoeinstellung des Kunden beziehungsweise seine finanzielle Risikotragfähigkeit.

Bei durch den Kunden beratungsfrei erteilten Kaufaufträgen erfolgt vor Entgegennahme der Order eine in der Verantwortung der Bank liegenden Angemessenheitsbeurteilung durch die Bank. In dieser soll sichergestellt werden, dass der Kunde in der Lage ist, die mit einer Investition einhergehenden Risiken abschätzen zu können. Die Angemessenheitsprüfung basiert auf seinen aktuellen, korrekten und vollständigen Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen in den einzelnen Produktgruppen. Die Bank bittet den Kunden, ihre im Rahmen der Depotöffnung und zu späteren Zeitpunkten anlassbezogen gestellten Fragen nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten zum Zweck der Angemessenheitsbeurteilung richtig und vollständig zu beantworten.

Für den Kauf eines Finanzinstruments sind aufgrund von gesetzlichen Anforderungen ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in der diesem Finanzinstrument zugeordneten Produktgruppe erforderlich, damit der Kunde die Risiken des Produktes berücksichtigen kann. In der Angemessenheitsbeurteilung gleicht die Bank die Angaben des Kunden zu den Kenntnissen und Erfahrungen mit den für das Finanzinstrument benötigten Kenntnissen und Erfahrungen ab. Die Angaben des Kunden versetzen die Bank in die Lage, im besten Interesse des Kunden zu handeln. Sollte der Kunde nicht über ausreichende Kenntnisse und/oder Erfahrungen verfügen, weist die Bank den Kunden vor Auftragsannahme explizit darauf hin und bittet ihn um Berücksichtigung dieses Hinweises bei seiner Anlageentscheidung.

Falls der Kunde der Bank keine, keine aktuellen, korrekten oder vollständigen Angaben erteilen will, ist eine Ordererteilung zwar möglich; in diesem Fall wird die Bank den Kunden jedoch darauf hinweisen, dass der Bank keine ausreichenden Angaben über seine Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen.

Auf Wunsch vermittelt die Bank dem Kunden die erforderlichen Kenntnisse jederzeit gern im persönlichen Gespräch mit seinem Ansprechpartner.

b) Informationen über den Zielmarkt des Produktes

Für Investmentfonds und ETFs wird ein Zielmarkt festgelegt. Mit dem Zielmarkt werden die Kundengruppen beschrieben, an die sich das Produkt richtet. Bei beratungsfreien Orders wird die Bank den Zielmarkt nur im Hinblick auf die Zielmarktkriterien Kundenkategorie sowie Kenntnisse und Erfahrungen prüfen.

c) Hinweis auf die Schlichtungsstelle und die europäische Online-Streitbeilegungsplattform sowie zum Beschwerdemanagement

Die Bank hat ein Beschwerdemanagement eingerichtet und Regelungen zum Umgang mit Kundenbeschwerden getroffen. Unser Beschwerdemanagement erreicht der Kunde unter:

Oldenburgische Landesbank AG
Beschwerdemanagement
Stau 15/17
26122 Oldenburg
Fax: 0441 2212559
E-Mail: beschwerde@olb.de

Die Bank hat sich verpflichtet, am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (bankenombudsmann.de) teilzunehmen.

Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde für diesen Weg richtet der Kunde bitte in Textform (z. B. mittels Brief, Fax oder E-Mail) an folgende Adresse:

Ombudsmann der privaten Banken
Geschäftsstelle
Postfach 04 03 07
10062 Berlin
Fax: 030 16633169
E-Mail: schlichtung@bdb.de

Die Europäische Kommission hat eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) eingerichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen: ec.europa.eu/consumers/odr

d) Wertpapiergeschäfte

Wertpapieraufträge, Anträge oder sonstige Weisungen durch Kunden nimmt die Bank gern in deutscher Sprache persönlich, telefonisch oder im Onlinebanking entgegen. Sofern der Wertpapierauftrag, der Antrag oder die sonstige Weisung des Kunden einen Geschäftsabschluss beinhaltet, kann die Bank diesen nur entgegennehmen und ausführen, wenn sie vor Ausführung ihren Pflichten zur Kostentransparenz nachkommen konnte, das heißt, dem Kunden eine Kostenschätzung z. B. in Papierform aushändigen oder in sein elektronisches Postfach einstellen konnte. Weitere Informationen zu den Kostenschätzungen kann der Kunde Kapitel VI. entnehmen. Nachfolgend möchte die Bank dem Kunden erläutern, wie er Investmentfonds und ETFs bei der Bank erwerben kann und welche Kosten dabei entstehen.

Sofern der Kunde das Onlinebanking nutzt, kann er Aufträge auch direkt über das Internet erteilen. Aufträge über das Onlinebanking sind nicht mit einer Beratung durch die Bank verbunden. Somit ist es der Bank im Rahmen solcher Aufträge nicht möglich, eine Empfehlung auszusprechen oder zu prüfen, ob die Aufträge mit den Anlagezielen und der Risikobereitschaft des Kunden vereinbar sind. Das gilt auch, wenn der Kunde in anderen Fällen Aufträge erteilt, ohne vorher eine Beratung durch die Bank in Anspruch zu nehmen.

Investmentfonds

Der Kunde erwirbt die Fondsanteile in der Regel direkt von der Bank.

Die Kosten des Kunden bei einer Investmentfondsanlage

Bei Erwerb zahlt der Kunde einen festen Preis. Der an die Bank zu zahlende Festpreis setzt sich aus dem anteiligen Wert des Fondsvermögens (Nettoinventarwert) am nach den Vorgaben der Fondsgesellschaft nächstmöglichen Ausführungstag – dieser Betrag wird dem Fondsvermögen zugeführt – und der mit dem Kunden vereinbarten Marge zusammen. Der anteilige Wert des Fondsvermögens wird zu von der Fondsgesellschaft festgelegten Zeitpunkten sowie an jedem Ausführungstag veröffentlicht (Bewertungstag).

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Fondsvermögens eine laufende Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung. Diese beträgt in der Regel bis zu 3 % p. a. Zudem entstehen bei der Verwaltung des Investmentfonds Nebenkosten (z. B. Depotbankvergütung oder Administrationsgebühr). Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung und Nebenkosten werden jeweils dem Fondsvermögen entnommen. Daneben kann im Einzelfall eine von der Wertentwicklung abhängige Erfolgsgebühr anfallen, die ebenfalls dem Fondsvermögen entnommen wird.

Die konkrete Höhe der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung und weiterer Kosten ist jeweils in den Verkaufsprospekten oder in dem Basisinformationsblatt (BIB) der einzelnen Investmentfonds ausgewiesen.

Die Rückgabe von Investmentfondsanteilen erfolgt zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuchs, also zum anteiligen Wert der zurückgegebenen Fondsanteile. Besondere Kosten im Zusammenhang mit der Rückgabe entstehen in der Regel nicht, allerdings kann in Einzelfällen eine Deinvestitionsgebühr erhoben werden. Einzelheiten sind im jeweiligen Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt (BIB) ausgewiesen.

Vergütungen für die Bank

Die Bank erbringt im Rahmen der Investmentfondsanlage Dienstleistungen gegenüber den Kapitalverwaltungsgesellschaften, wie z. B. die Bereithaltung oder Weiterleitung von Informationen und die Abwicklung von Rückgaben. Für die Annahme und Abwicklung des Kaufauftrages erhält die Bank die mit dem Kunden vereinbarte Marge. Für die gegenüber den Kapitalverwaltungsgesellschaften erbrachten Dienstleistungen erhält die Bank von den jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften zeitanteilige Vergütungen (sogenannte Vertriebsfolgeprovisionen). Die Kapitalverwaltungsgesellschaften geben insoweit einen Teil der ihnen zu-fließenden Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung (siehe oben) und gegebenenfalls die von der Wertentwicklung abhängige Erfolgsgebühr an die Bank weiter. Durch diese Provision erhöhen sich die für den Kunden oben beschriebenen Kosten nicht. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovision wird auf Grundlage des jeweils von der Bank verwahrten Anteilsbestandes als Prozentsatz des Anteilswertes berechnet und beträgt – je nach Kapitalverwaltungsgesellschaft und Art des Investmentfonds – in der Regel bis zu 2,1 % p. a. Einzelheiten zu den einzelnen Vergütungen für einen konkreten Investmentfonds wird die Bank dem Kunden vor dem Abschluss des Geschäftes offenlegen und auf Nachfrage detaillieren.

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

Bei Geschäften in fremder Währung rechnet die Bank den für die Erfüllung erforderlichen An- und Verkauf von Devisen, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu dem von ihr an jedem Bankgeschäftstag zum Abrechnungstermin ermittelten Fixing-Geld- oder Fixing-Briefkursen ab.

- Beim Verkauf von Devisen an den Kunden, z. B. zum Geldkurs, um mit den Devisen den auf eine Fremdwährung lautenden Kaufpreis für ein zeitgleich abgeschlossenes Wertpapiergeschäft zu bezahlen
- Beim Ankauf von Devisen durch die Bank, z. B. zum Briefkurs, um den Erlös aus einem Wertpapierverkauf in Euro umzutauschen

Ist der An- und Verkauf bis zum Abrechnungstermin nicht mehr möglich, rechnet die Bank zu dem jeweiligen Kurs des nächsten Abrechnungstermins ab. Der Geld- bzw. Briefkurs wird unter Berücksichtigung der zum Abrechnungstermin im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung gehandelten Kurse ermittelt. In Einzelfällen wird der von einem Drittkommissionär gelieferte Devisenkurs verwendet.

Allgemeine Information für Kunden über Zuwendungen

Für die Vermögensanlage des Kunden in Investmentfonds und ETFs und sonstigen Finanzinstrumenten bietet die Bank dem Kunden eine umfassende Information an. Insbesondere bietet die Bank den Kunden fachkundige Unterstützung im Rahmen des beratungsfreien Geschäftes zur Erlangung von notwendigen Kenntnissen an. Dieser in der Fläche vorgehaltene Service ist für die Bank mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Zur Deckung dieses Aufwandes erhält die Bank die im Festpreisgeschäft vereinbarte Marge. Daneben erhält die Bank Vertriebsvergütungen in Form von Zuwendungen unserer Vertriebspartner. Zuwendungen können in Form von Geldeinzahlungen oder sonstigen geldwerten Vorteilen gewährt werden. Werden Zuwendungen in Form von Geldzahlungen erbracht, ist zwischen einmaligen und laufenden Zahlungen zu unterscheiden. Einmalige Zuwendungen werden an die Bank von ihren Vertriebspartnern als einmalige, umsatzabhängige Vergütung geleistet. Laufende Zuwendungen werden an die Bank von ihren Vertriebspartnern als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung geleistet.

Zuwendungen in Form von geldwerten Vorteilen kann die Bank von Produkt- und Dienstleistungsanbietern in Form von kostenfreien oder vergünstigten Sach- und/oder Dienstleistungen erhalten (z.B. technische Unterstützungsleistungen, Informationsmaterial, Schulungsmaßnahmen und Fachtagungen für unsere Mitarbeiter, Marketingmaterial, Zugang zu Informationsplattformen). Dabei stellt die Bank organisatorisch jeweils sicher, dass diese Zuwendungen den Kundeninteressen nicht entgegenstehen, sondern dafür eingesetzt werden, die Qualität der von der Bank erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Unabhängig hiervon informiert die Bank den Kunden jeweils über die aktuellen Zuwendungen bzgl. empfohlener Finanzinstrumente, die die Bank von ihren Vertriebspartnern insbesondere

- bei Anteilen an Investmentvermögen

erhalten oder als Gegenleistung für die Vertriebsunterstützung weiterleiten.

Information über Ihre Wertpapiergeschäfte

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erhält der Kunde nach jedem Wertpapiergeschäft eine Abrechnung, mit der die Bank ihn über die wesentlichen Geschäftsdaten (Bezeichnung des Wertpapiers, Menge, Zeitpunkt, Preis und Entgelte, Auslagen sowie Verwahrart und ggf. Lagerland) informiert.

Transaktionsmeldungen gemäß Artikel 26 MiFIR

Die Bank ist verpflichtet, Transaktionen von Kunden in meldepflichtigen Finanzinstrumenten gemäß einem vorgegebenen Standard an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden. Natürliche Personen mit ausschließlicher Staatsangehörigkeit in folgenden Ländern sind vom nachfolgenden Passus nicht betroffen: Deutschland, Österreich, Frankreich, Ungarn, Irland oder Luxemburg. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank die geforderten Unterlagen zur Ermittlung der sogenannten National ID vorzulegen und eventuelle Änderungen der hierfür relevanten Daten (z. B. neue Ausweisnummer, Ablaufdatum des Ausweises, Namensänderung etc.) unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für alle Bevollmächtigten und für den Kunden handelnde Personen, die im Namen des Kunden Aufträge für Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten erteilen. Wenn es sich bei einem Kunden um eine nicht natürliche Person handelt, ist er verpflichtet, der Bank seinen Legal Entity Identifier (LEI) mitzuteilen und diesen regelmäßig zu verlängern. Sofern der Kunde der Bank die erforderlichen Informationen nicht vorlegt, ist die Bank berechtigt, die Ausführung von meldepflichtigen Geschäften abzulehnen. Der Legal Entity Identifier (LEI) ist eine international standardisierte Kennung für Teilnehmer am Finanzmarkt und dient dazu, Rechtsträger (u.a. juristische Personen) bei Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten eindeutig zu identifizieren und Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden erfüllen zu können.

e) Depotverwahrung

Über die eigentliche Depotverwahrung und -verbuchung hinaus erbringt die Bank verschiedene Dienstleistungen, die in Nr. 13 bis 20 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte näher beschrieben sind. Investmentfonds und ETFs (Exchange-Traded Funds) werden bei der FNZ Bank verwahrt, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Für die Depotverwahrung erhebt die Bank ein laufendes Entgelt (vgl. Preise für Wertpapierdienstleistungen).

Jährliche Kosteninformation

Von der Bank erhält der Kunde jährlich eine Kosteninformation, welche ihn über alle angefallenen Kosten im Zusammenhang mit erbrachten Wertpapierdienstleistungen und den Finanzinstrumenten zusammenfassend informiert.

Bestandsreport

Die Bank übermittelt ihren Kunden, für die sie Finanzinstrumente in Depots verwahrt, mindestens vierteljährlich eine Aufstellung der verwahrten Finanzinstrumente, die die Anforderungen an den Jahresdepotauszug und des Produktreportings erfüllt. In diesem Bestandsreport informiert die Bank den Kunden über den aktuellen Marktwert oder – sofern kein Marktwert verfügbar ist – über den Schätzwert der jeweiligen Bestände des Kunden. Der Bestandsreport informiert den Kunden ferner darüber, ob seine Bestände dem Schutz der MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014) und ihrer Durchführungsbestimmungen unterfallen oder nicht.

Besteuerung

Wertpapieranlagen, insbesondere die Erträge daraus, unterliegen regelmäßig der Steuerpflicht. In vielen Fällen ist die Bank verpflichtet, im Rahmen der Besteuerung bei Auszahlung von Erträgen oder Erlösen Beträge einzubehalten und an die Steuerbehörde abzuführen. Die vielfältigen steuerlichen Auswirkungen sind abhängig vom jeweiligen Kunden, von der Art der Wertpapiere und weiteren Faktoren.

Umgang mit Bruchstücken

Im Fall von verwahrten nicht übertragbaren Bruchteilen werden im Fall eines externen Übertrags oder einer Depotauflösung die nicht übertragbaren Anteile (die jeweils betroffenen Nachkommastellen) ohne gesonderten Kundenauftrag kostenfrei verkauft und dem Verrechnungskonto des Depots gutgeschrieben.

Stimmrechte für die Hauptversammlung sowie das Eigentum im Sinne des Depotgesetzes können nur durch das Halten von ganzen Stücken begründet werden. Für Bruchstücke bestehen diese nicht. Auch Weisungen für Kapitalmaßnahmen können nur für ganze Stücke erteilt und durchgeführt werden. Eventuell dadurch begründete Kosten werden entsprechend berechnet.

II. Information zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Oldenburgische Landesbank AG bietet als Universalbank im Geschäft mit Privat- und Geschäftskunden unterschiedliche Finanzdienstleistungen (z. B. Anlageberatung, Abschluss von Wertpapiergeschäften, Depotverwahrung und andere) an, die sich auf verschiedene Finanzprodukte (z. B. Wertpapiere, Kreditprodukte und andere) beziehen. Das Angebot richtet sich an unterschiedliche Kundengruppen.

Dabei ist es das wichtigste Anliegen der Bank, diese Dienstleistungen dem Kunden sachgerecht, sorgfältig und unter Wahrung seiner Belange, also im „Kundeninteresse“, zu erbringen.

Durch die Vielzahl der oben beschriebenen Aktivitäten, Leistungen und Unternehmensbeziehungen kann es in Einzelfällen vorkommen, dass Ihre Interessen mit den Interessen oder Erwägungen der Bank, anderer Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unserer Mitarbeiter, unserer Vermittler oder anderer Kunden kollidieren. Solche Interessenkonflikte lassen sich im Vorhinein nicht immer ausschließen. Interessenkonflikte können immer dann auftreten, wenn wir, unsere Mitarbeiter oder Dritte, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit uns verbunden sind, aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen oder anderer potenziell konfliktträchtiger Dienstleistungen

- zulasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden,
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse im Einklang steht,
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen,
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie unsere Kunden,
- zugunsten der Bank im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung erhalten oder in Zukunft erhalten könnten, sei es in Form von Provisionen, Gebühren oder sonstigen Geldleistungen bzw. geldwerten Vorteilen.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über solche möglichen Konflikte und unsere Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

a) Mögliche Interessenkonflikte

Die Bank bietet unterschiedliche Finanzdienstleistungen im Geschäft mit Privat- und Geschäftskunden an. Hierbei können insbesondere bei bestimmten Situationen in folgenden Geschäftsbereichen potenzielle Interessenkonflikte auftreten (die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

- Anlageberatung
- Erstellen von Anlageempfehlungen
- Eigenhandel
- Mitarbeitergeschäfte

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- aus dem Eigeninteresse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten,
- aus dem Interesse der Bank, ihrer Vertriebsseinheiten und der für die Bank tätigen Vermittler am Absatz bankeigener Finanzprodukte aufgrund bankinterner Anreize,
- bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen (beispielsweise Verkaufs-/Bestandsprovisionen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit für Kunden der Bank erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen,
- bei Erhalt oder Gewährung von erfolgsabhängigen monetären oder nicht-monetären Vorteilen bei Erreichen bestimmter Absatz-, Umsatz- oder Bestandsgrößen am Absatz von Finanzinstrumenten von Dritten oder an Dritte,
- durch erfolgsbezogene Vergütung für Mitarbeiter und vertraglich gebundene Vermittler u. a. bei Erreichen bestimmter Absatz-, Umsatz- oder Bestandsgrößen,
- bei der Ausführung von weisungsfreien Wertpapieraufträgen durch die Bank,
- aus dem Interesse der Bank am Erhalt von Vertriebs-/Vertriebsfolgeprovisionen bei der Platzierung von Finanzprodukten anderer Unternehmen,
- aus Festpreisgeschäften mit Kunden,
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der Bank,
- aus dem Interesse der Bank an der Erzielung von Eigenhandelsgewinnen,
- aus Geschäftsbeziehungen der Bank zu Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, bei der Mitwirkung an Emissionen oder bei anderen Kooperationen,
- bei der Erstellung von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen über Finanzinstrumente oder Emittenten von Finanzinstrumenten,
- durch Erlangung und Nutzung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind,
- bei Mitarbeitergeschäften in Finanzinstrumenten,

- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter und vertraglich gebundenen Vermittler der Bank oder der Mitglieder des Vorstands der Bank oder mit diesen verbundenen Personen,
- bei der Mitwirkung vorgenannter Personen in Aufsichts- oder Beiräten,
- aus der Aufgabe der Bank als Berater des Fondsmanagements bzw. Portfoliomanager für Investmentfonds der Allianz Global Investors GmbH, der Universal-Investment-Gesellschaft mbH, der Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, der FundRock Management Company S.A. und der Hanseatische Investment-GmbH und der damit verbundenen Vergütung,
- aus der Doppelfunktion der Bank als Vertragspartner und als Anlageberater von Kunden im Zins- und Devisenderivategeschäft.

Bei Zuführung oder Vermittlung von Kunden oder einzelnen Wertpapiergeschäften durch vertraglich gebundene Vermittler erhalten diese von der Bank oder über die Bank von Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. sonstigen Wertpapieremittenten eine erfolgsbezogene Vergütung in Form von einmaligen und/oder laufenden Provisionen.

Die Vereinnahmung der genannten Vergütungen und Zuwendungen bzw. sonstige Anreize fallen im Zusammenhang mit der Anschaffung von Finanzinstrumenten an und dienen der Bereitstellung einer effizienten und qualitativ hochwertigen Infrastruktur. Einzelheiten zu den Zuwendungen, die die Bank im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen von Dritten erhält, werden wir Ihnen vor Abschluss eines Geschäfts offenlegen und auf Nachfrage detaillieren. Die Bank und ggf. für sie tätige Vermittler haben demnach ein Interesse am Erhalt solcher Provisionen und Zuwendungen, das mit Ihren individuellen Anlageinteressen konkurrieren kann. Dies beachten Sie bitte im Rahmen der Beratung.

b) Unsere Maßnahmen

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen unsere Geschäftstätigkeit beeinflussen und sich möglicherweise negativ auf die Interessen unserer Kunden auswirken, haben wir uns, unsere Mitarbeiter und vertraglich gebundenen Vermittler auf hohe ethische Standards und die Einhaltung der relevanten Gesetze und Regularien sowie kundenorientierter Verhaltensregeln verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Integrität, Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards sowie insbesondere die Beachtung der Kundeninteressen. Diese stehen immer im Vordergrund. Wir legen hierbei besonderen Wert auf eine anlage- und anlegergerechte Beratung. Diese Standards sind in internen Regelwerken und Arbeitsanweisungen an unsere Mitarbeiter und vertraglich gebundenen Vermittler enthalten. Unsere Mitarbeiter und vertraglich gebundene Vermittler sind arbeitsvertraglich bzw. mittels eines Vermittlervertrages verpflichtet, diese Standards und Verhaltensregeln zu beachten und werden in dieser Hinsicht intensiv geschult.

Die Oldenburgische Landesbank AG hat unter der direkten Verantwortung des Vorstands eine unabhängige Compliance-Funktion eingerichtet. Aufgabe dieses Bereiches ist u. a. die

Unterstützung und Kontrolle der Mitarbeiter und vertraglich gebundenen Vermittler der Oldenburgische Landesbank AG bei der Umsetzung der oben genannten Standards im täglichen Geschäft mit den Kunden, die Identifizierung, Vermeidung und das Management von potenziellen Interessenkonflikten im Interesse unserer Kunden sowie die Vermeidung des Missbrauchs von Insiderinformationen bzw. der Marktmanipulation.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Richtlinien und Verfahren zur Wahrung der Kundeninteressen in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung,
- Regelungen zur Prüfung und Genehmigung von neuen Produkten,
- Regelungen über die Annahme von Zuwendungen und Geschenken sowie Offenlegung der Annahme und Gewährung von Zuwendungen und Geschenken bzw. – sofern eine Annahme der Zuwendungen durch die Bank nicht zulässig ist – für deren Auskehrung an den Kunden,
- Bildung von Vertraulichkeitsbereichen durch räumliche Trennung von Abteilungs- und Geschäftseinheiten oder Trennung von Verantwortlichkeiten (Errichtung von Informationsbarrieren, sogenannten Chinese Walls),
- Regelungen zu Vertriebsvorgaben,
- Führung einer Insider- und einer Überwachungsliste („Watchlist“) zur Verhinderung des Missbrauchs von Insiderinformationen bei Finanzinstrumenten, zu denen vertrauliche Informationen vorliegen,
- Führung einer sogenannten Sperrliste („Restricted List“), die unter anderem dazu dient, mögliche Interessenkonflikte auszuschließen, indem die Übernahme bestimmter Geschäfts- oder Beratungsmandate oder die Erstellung von bestimmten Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen vollständig oder zeitweilig untersagt werden,
- Einrichtung eines angemessenen Vergütungssystems, das u. a. darauf ausgerichtet ist, sicherzustellen, dass Kundeninteressen durch die Vergütung unserer Mitarbeiter und vertraglich gebundenen Vermittler kurz-, mittel- oder langfristig nicht beeinträchtigt werden,
- Führung eines Konfliktregisters zur Identifikation und Dokumentation möglicher Interessenkonflikte,
- regelmäßige Kontrollhandlungen der Compliance-Funktion (z. B. fortlaufende Überwachung von Wertpapiergeschäften der Mitarbeiter, bei deren Tätigkeiten Interessenkonflikte auftreten können, oder Kontrollen zum Erhalt von erfolgsabhängigen monetären oder nicht-monetären Vorteilen bei Erreichen bestimmter Absatz-, Umsatz- oder Bestandsgrößen am Absatz von Finanzinstrumenten von Dritten),
- risikoorientierte Überwachungshandlungen durch die Compliance-Funktion mit Schwerpunkt auf der Umsetzung und Einhaltung regulatorischer Anforderungen,

- regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter und vertraglich gebundenen Vermittler,
- Regelungen für Mitarbeiter zum Umgang mit vertraulichen Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind,
- Regelungen für Mitarbeiter zur Annahme von Mandaten und Nebentätigkeiten,
- Regelungen zur Erstellung von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen sowie zur Offenlegung von Interessenkonflikten bei deren Erstellung,
- Vorhalten eines Hinweisgebersystems, das den Mitarbeitern der Bank die Möglichkeit eröffnet, ggf. betrügerisches Verhalten und wirtschaftskriminelle Handlungen – auch anonym – zu melden,
- Offenlegung der Tätigkeit als Portfoliomanager für Investmentfonds einschließlich der Vergütungsregelungen.

Diese organisatorischen Vorkehrungen wurden eingerichtet, um das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vollständig zu vermeiden. Sofern die Maßnahmen der Bank zur Wahrung von Kundeninteressen in Einzelfällen nicht ausreichen, wird die Bank in der Regel von dem Geschäft Abstand nehmen. Nur in wenigen Ausnahmefällen wird die Bank Ihnen die allgemeine Art und Herkunft des Interessenkonflikts offenlegen sowie auch die daraus resultierenden Risiken und Maßnahmen erläutern, die zur Risikominderung durch die Bank unternommen wurden, bevor wir das Geschäft für Sie tätigen. Eine Offenlegung wird lediglich als letzte Möglichkeit erfolgen, sofern keine andere Alternative zur Lösung des Interessenkonflikts besteht.

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zum Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

III. Informationen zur OLB

a) Unsere Anschrift (Zentrale)

Oldenburgische Landesbank AG, Stau 15/17, 26122 Oldenburg,
Telefon: 0441 2210, Fax: 0441 2211457, E-Mail: olb@olb.de,
Internet: olb.de

b) Kommunikationsmittel und Sprache

Sie können mit uns persönlich, telefonisch, schriftlich oder elektronisch in deutscher Sprache kommunizieren.

c) Form der Kundenkommunikation ab 28.02.2022

Die Europäische Kommission hat mit der Änderungsrichtlinie zur MiFID II (MiFID Quick Fix) Änderungen des europäischen Rechtsrahmens für Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen vorgenommen.

Information für Privatkunden und professionelle Kunden

Der Gesetzgeber verpflichtet Wertpapierdienstleistungsunternehmen alle Dokumente nach dem 11. Abschnitt des Wertpapierhandelsgesetzes, die einem Privatkunden oder einem potenziellen Privatkunden zur Verfügung gestellt werden in elektronischer Form bereit zu stellen, es sei denn der Privatkunde erbittet die Informationen in schriftlicher Form. In diesem Fall werden die Informationen kostenlos in schriftlicher Form bereitgestellt. Geborenen oder gekorenen professionellen Kunden im Sinne des WpHG, denen eine solche Einstufung durch die Bank mitgeteilt wurde, sind die Dokumente in elektronischer Form bereit zu stellen.

d) Vermittler

Die Bank kann die Dienstleistungen von vertraglich gebundenen Vermittlern in Anspruch nehmen. Diese sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen in Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht registriert.

e) Zulassung und Zulassungsbehörde

Die OLB ist ein zugelassenes Einlagenkreditinstitut gemäß § 32 KWG.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt (Internet: bafin.de)

f) Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt (Internet: bafin.de)

g) Schutz des Kundenvermögens

Wertpapiere:

An den Wertpapieren, die Sie bei uns wie in Kapitel I. Abschnitt g) Depotverwahrung beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum bzw. eine eigentumsgleiche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie im Rahmen der geltenden Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir für die ordnungsgemäße Verwahrung und Verwaltung Ihres Depotbestandes nach Nr. 19 unserer Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Guthaben/Einlageforderungen:

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Näheres entnehmen Sie bitte Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem „Informationsbogen für den Einleger“ und der Internetseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter edb-banken.de.

Maßnahmen zum Schutz des Kundenvermögens:

Die OLB hat eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Rechte der Kunden an Ihren Finanzinstrumenten zu schützen:

- Die Bank hat einen Beauftragten ernannt, der für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf den Schutz von Finanzinstrumenten von Kunden Sorge trägt.
- Die Bank hat organisatorische Vorkehrungen getroffen, um das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes von Finanzinstrumenten der Kunden so gering wie möglich zu halten.
- Die Bank überwacht Dritte, bei denen sie Kundenfinanzinstrumente verwahren lässt, mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.
- Die Bank sorgt dafür, dass alle bei einem Dritten verwahrten Kundenfinanzinstrumente von den Finanzinstrumenten der Bank und des Dritten unterschieden werden können. Dies erfolgt durch unterschiedliche Bezeichnung der in der Buchführung des Dritten geführten Konten, oder durch Maßnahmen, die ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten.
- Die Bank gleicht ihre Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit denen aller Dritten ab, bei denen sie Kundenfinanzinstrument hält.

Weitere Informationen sind den „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ zu entnehmen.

h) Hinweis an Anleger mit Forderungen gegen Kreditinstitute

Aktien, Bankschuldverschreibungen (beispielsweise verzinsliche Bankanleihen und Zertifikate/strukturierte Anleihen) sowie andere Forderungen gegen Kreditinstitute unterliegen besonderen Vorschriften. Diese Regelungen können sich für den Anleger/Vertragspartner des Kreditinstitutes im Abwicklungsfall des Kreditinstitutes nachteilig auswirken. Einzelheiten dazu finden Sie unter: **olb.de/bankenabwicklung** (eine Druckversion erhalten Sie bei Ihrem Berater).

i) Aufzeichnungen von telefonischer und elektronischer Kommunikation

Telefonische und elektronische Kommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen bezieht, hat die Bank aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aufzuzeichnen und für 5 Jahre aufzubewahren. Bei aufsichtsrechtlicher Anordnung im Einzelfall kann die Aufbewahrungsfrist auf bis zu 7 Jahre erweitert werden. Innerhalb dieses Zeitraumes stellen wir Ihnen auf Wunsch eine Kopie der Aufzeichnung zur Verfügung. Sofern Sie keine Aufzeichnung wünschen, bitten wir um einen Hinweis. In diesem Fall scheidet eine Kommunikation auf telefonischem oder elektronischem Wege aus. Sollte ein Bevollmächtigter für Sie tätig werden, gelten die Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation ebenfalls für den Bevollmächtigten. Bitte beachten Sie, dass für bestimmte Kommunikationswege, z.B. Onlinebanking, gesonderte Vereinbarungen gelten.

Dokumentation persönlicher Gespräche:

Die Bank ist bei persönlichen Gesprächen mit den Kunden verpflichtet, alle wertpapierrelevanten Informationen durch Anfertigung schriftlicher Protokolle oder Vermerke aufzuzeichnen. Festzuhalten sind darin Datum, Uhrzeit und Ort der Besprechung, Angaben der Anwesenden, Initiator der Besprechung und wichtige Informationen über den Kundenauftrag, wie z.B. Preis, Umfang, Auftragsart und Zeitpunkt der vorzunehmenden Weiterleitung bzw. Ausführung des Kundenauftrags. Persönlich erteilte Aufträge bedürfen der Unterschrift des Auftraggebers.

Die Aufzeichnungen werden 5 Jahre aufbewahrt und dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Bei aufsichtsrechtlicher Anordnung im Einzelfall kann die Aufbewahrungsfrist auf bis zu 7 Jahre erweitert werden.

IV. Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten für Kunden des W&W Vertriebs

Vorbemerkung

Die folgenden Ausführungsgrundsätze legen fest, wie die OLB (im Folgenden auch „Bank“ genannt) die Ausführung eines Kundenauftrags im bestmöglichen Kundeninteresse gewährleistet.

Diese Grundsätze gelten ausschließlich für Privatkunden gem. Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mit dem Depotmodell „OLB-Investmentdepot“, in dem ausschließlich Anteile an Investmentfonds und Exchange Traded Funds (ETFs) handelbar sind.

1. Anwendungsbereich

Gemäß der europäischen Finanzmarktregulierung (insbesondere MiFID II und MiFIR) sowie dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ist die Bank verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen, wenn sie einen Auftrag in Finanzinstrumenten ausführt.

2. Orderabwicklung im Festpreisgeschäft

Die Bank bietet ihren Kunden ausschließlich den Abschluss von Festpreisgeschäften an.

Bei Festpreisgeschäften handelt es sich um Kaufverträge zwischen der Bank und dem Kunden zu einem festen oder bestimmbar Preis.

Die Pflichten von Bank und Kunde folgen unmittelbar aus dem geschlossenen Kaufvertrag. Beim Festpreisgeschäft über Wertpapiere bestehen die Pflicht zur Lieferung der Wertpapiere und die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises.

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung insbesondere dadurch, dass sie unter Berücksichtigung von Kosten und Gebühren, marktgerechte und angemessene Preise anbietet.

Es sei darauf hingewiesen, dass Festpreisgeschäfte außerhalb eines organisierten Marktes (Börse) und außerhalb eines multilateralen Handelssystems stattfinden. Hierdurch entsteht ein Gegenparteirisiko. Dieses beschreibt das Risiko, dass eine Vertragspartei in einem Geschäft nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, was zu Verlusten für die andere Partei führen kann.

2.1 Anteile an Investmentfonds

Bei der OLB werden Kauf- und Verkaufsaufträge des Kunden in Anteilen an Investmentvermögen ausschließlich als Festpreisgeschäfte abgewickelt.

Die Bank verkauft Anteile an Investmentfonds zum offiziell veröffentlichten Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft zuzüglich einer vereinbarten Marge an den Kunden. Die Höhe der Marge entspricht maximal dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank festgelegten Ausgabeaufschlag. Der Kaufpreis übersteigt somit den nach den Regeln des Kapitalanlagegesetzbuches festgestellten Ausgabepreis nicht. Damit stellt die Bank sicher, dass diese Geschäfte zu marktgerechten Bedingungen abgeschlossen werden.

Die Rücknahme der Anteile an Investmentfonds durch die Bank erfolgt zu dem im Kapitalanlagegesetzbuch geregelten Rücknahmepreis abzüglich des im Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Transaktionsentgeltes.

2.2 Exchange Traded Funds (ETF)

Die Bank bietet den Kunden den Kauf und Verkauf von ETFs ausschließlich als Festpreisgeschäft an. Es wird von der Bank sichergestellt, dass dies zu marktüblichen Bedingungen erfolgt.

Bei diesen Festpreisgeschäften legt die Bank den einmal täglich berechneten Ausführungspreis eines Market Makers zugrunde. Beim Kauf wird dem Kunden der Ausführungspreis zuzüglich des vereinbarten Transaktionsentgeltes berechnet, beim Verkauf wird der Ausführungspreis abzüglich des vereinbarten Transaktionsentgeltes vergütet.

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung dadurch, dass sie unter Berücksichtigung von Kosten und Gebühren, marktgerechte und angemessene Preise anbietet.

2.3 Sparpläne in Wertpapieren

Die Bank bietet Sparpläne in Wertpapieren (Fonds- und ETF-Sparpläne) an, die einen regelmäßig wiederkehrenden Erwerb oder eine Veräußerung in den jeweiligen Finanzinstrumenten auslösen. Die Bank fasst solche Aufträge im Blick auf ihren Umfang in gleichen Wertpapiergattungen zusammen.

Aufträge aus Fonds und ETF-Sparplänen werden nach Maßgabe der Nr. 2.1 und Nr. 2.2 dieser Ausführungsgrundsätze ausgeführt.

3. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften wird die Bank die Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens einmal jährlich überprüfen. Bei wesentlichen Änderungen wird die Bank ihre Ausführungsgrundsätze unverzüglich anpassen und die Kunden über die Änderungen informieren.

Zudem werden die Wirksamkeit der internen Vorkehrungen zur Einhaltung der Ausführungsgrundsätze, sowie die Marktgerechtigkeit der mit dem Kunden vereinbarten Preise fortlaufend überprüft.

4. Anfrage des Kunden

Sollte ein Kunde zusätzliche Auskünfte zum Festpreisgeschäft, zu den Überprüfungsverfahren bzw. sonstige Informationen bei der Bank erbeten, werden Auskünfte innerhalb einer angemessenen Beantwortungsfrist erteilt.

V. Preise für Wertpapierdienstleistungen für Privatkunden

1. Transaktionsentgelte

1.1. Transaktionsentgelte für Kauf/Verkauf/Fondsumschichtungen im OLB Investmentdepot

Kauf im Festpreisgeschäft: Der Festpreis setzt sich aus dem anteiligen Wert des Fondsvermögens am nach den Vorgaben der Fondsgesellschaft nächstmöglichen Ausführungstag (Nettoinventarwert) und der mit Ihnen vereinbarten Marge zusammen. Der anteilige Wert des Fondsvermögens wird zu von der Fondsgesellschaft festgelegten Zeitpunkten sowie an jedem Ausführungstag veröffentlicht (Bewertungstag).

Rücknahme: Rücknahme erfolgt nach Kapitalanlagegesetzbuch zum dort geregelten Rücknahmepreis.

Je Kauf/Fondsumschichtung bei ETF zzgl. Transaktionsentgelt für ETFs.

Online Transaktionen (außer ETFs)

- | | |
|---------------------|------------------|
| ■ Kauf/Verkauf | kostenlos |
| ■ Fondsumschichtung | kostenlos |

Transaktionsentgelte für ETFs (Exchange Traded Funds)

- | | |
|---|--------------|
| ■ ETF-Transaktionsentgelt (gerechnet auf das Transaktionsvolumen) | 0,2 % |
|---|--------------|

1.2. Übermittlung von Abrechnungen, Depotauszügen, steuerlichen Bescheinigungen und Mitteilungen (das Entgelt wird pro Dokument berechnet)

- | | |
|---|-------------------|
| ■ postalischer Versand von Mitteilungen/Abrechnungen/Depotauszügen/Zweitschriften | 1,90 Euro |
| ■ Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente | kostenlos |
| ■ gesetzlich vorgeschriebene steuerl. Dokumente | kostenlos |
| ■ weitere Bescheinigungen | 25,00 Euro |

1.3. Aufwandsersatz (das Entgelt wird pro Auftrag/Vorgang/Dokument berechnet)

- | | |
|---|-------------------|
| ■ vorzeitige Beendigung VL-Vertrag (prämienschädlich) | 10,00 Euro |
|---|-------------------|

Auslagen für fremde Kosten

Neben den von der OLB vereinnahmende Entgelten werden fremde Kosten in der Wertpapierabrechnung weiterbelastet. Auf die Höhe und Gestaltung fremder Kosten hat die OLB keinen Einfluss. Bei Änderungen von fremden Kosten wird die OLB nicht informiert, daher erfolgt in diesen Fällen auch keine Kundeninformation. Über die jeweils zu erwartenden fremden Spesen und Entgelte kann der Kunde sich jederzeit gerne bei der OLB informieren.

Wichtiger Hinweis:

Marktbedingt kann es zu Teilausführungen kommen, woraufhin eine Order ggf. nur in zwei oder mehreren Teilen ausgeführt werden kann. Bei mehreren Teilausführungen einer Order am gleichen Handelstag werden die „Orderentgelte Ausführung Inland/Ausland“ nur einmalig, die „sonstigen Entgelte bei Orderausführung“ pro Teilausführung berechnet

2. Sonstige Entgelte Wertpapiere

Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen und Depotauszügen (Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und mindestens einmal jährlich abgerechnet.)

- | | |
|--|-------------------|
| ■ Online | kostenlos |
| ■ Zusätzlicher postalischer Versand von Mitteilungen/Abrechnungen/Depotauszügen/Zweitschriften auf Anfrage | kostenlos |
| ■ Steuerliche Bescheinigungen (gesetzlich vorgeschrieben) | kostenlos |
| ■ Steuerliche Bescheinigungen (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend) | 25,00 Euro |
| Aufwandsersatz für Postretouren | 10,00 Euro |

Übertragung von Wertpapieren

- | | |
|--|------------------|
| ■ Übertragung von Wertpapieren von einer anderen depotführenden Stelle auf ein Wertpapierdepot bei der OLB | kostenlos |
| ■ Übertragung von Wertpapieren von der OLB auf eine andere depotführende Stelle | kostenlos |
| ■ interne Übertragung von Wertpapieren von einem bei der OLB geführten Wertpapierdepot auf ein anderes Wertpapierdepot bei der OLB | kostenlos |

Ein möglicher Anspruch der OLB auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Entgelte für sonstige Dienstleistungen

- Depotaufstellung auf Kundenwunsch **9,90 Euro**
- Lagerstellenwechsel (Cross-Border-Aufträge)
100,00 Euro (zzgl. Fremder Spesen der Lagerstelle)
- Aufwandsersatz für Verpfändung
(einmalig anfallendes Entgelt pro Verpfändungsauftrag)
25,00 Euro

Die Möglichkeit der Vorabbefreiung von der ausländischen Quellensteuer besteht nur für bestimmte Länder. In diesen Fällen muss ein Antrag des jeweiligen Landes eingereicht werden. Hinweis an den Kunden: Die Anträge der jeweiligen Länder stehen ggf. nur in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung.

Für welche Länder eine Vorabbefreiung von der ausländischen Quellensteuer möglich ist, kann bei der OLB erfragt werden.

4. Depotführungsentgelte

(Die Depotführungsentgelte werden pro Quartal abgerechnet)

OLB Investmentdepot **kostenlos**

Abrechnungsmodalitäten für die Vertragsentgelte

Das VL-Vertragsentgelt wird jährlich am ersten Bankarbeitstag des folgenden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr abgerechnet. Bei einer unterjährigen Beendigung des Wertpapier-Sparvertrages zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen oder bei einer Gesamtverfügung über den Bestand im Wertpapier-Sparvertrag zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen wird das VL-Vertragsentgelt zum Beendigungszeitpunkt bzw. zum Gesamtverfügungszeitpunkt für das gesamte Kalenderjahr abgerechnet.

Abrechnung für ein Investmentdepot

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung des Depotführungs-/VL-Vertragsentgelts durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken. Zum Verkauf werden die Fondsanteile aus der Depotposition mit dem kürzesten Forward-Pricing und ausreichendem Bestand zur Abrechnung herangezogen. Sind mehrere Fonds mit demselben Forward-Pricing im Investmentdepot enthalten, wird die Depotposition mit dem höchsten Bestand zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen. Sofern von keiner Depotposition im Investmentdepot das Depotführungsentgelt in voller Höhe abgerechnet werden kann, wird nur die Depotposition mit dem höchsten Bestand unabhängig vom Forward-Pricing zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen, d.h. es wird das Depotführungsentgelt nur in dieser Höhe abgerechnet. Für den Differenzbetrag wird eine offene Forderung gebildet. Für die Abrechnung des VL-Vertragsentgelts wird grundsätzlich die VL-Depotposition herangezogen. Reicht der Bestand für das VL-Vertragsentgelt auf dieser VL-Depotposition nicht aus, wird eine offene

Forderung des VL-Vertragsentgelts für das gesamte Kalenderjahr gebildet. Die OLB behält sich in diesem Fall das Recht vor, offene Forderungen im Rahmen der Verbuchung künftiger Transaktionen zu verrechnen.

Abrechnung der Transaktionsentgelte

Die Abrechnung sämtlicher Transaktionsentgelte erfolgt

- beim Kauf mittels Betragsorder durch Abzug vom vorgegebenen Betrag, beim Kauf von Fondsanteilen durch Aufschlag auf den zu zahlenden Betrag,
- beim Verkauf bzw. einer Fondsumschichtung mittels Betragsorder durch Verkauf zusätzlicher Fondsanteile,
- beim Verkauf bzw. einer Fondsumschichtung von Fondsanteilen oder einem Verkauf bzw. einer Fondsumschichtung mit Prozentangabe durch eine Verringerung des Verkaufserlöses.

Abrechnungsmodalitäten für Wertpapiere

- Abrechnungszeitpunkt

Sonstige Entgelte werden abgerechnet, sobald sie angefallen sind.

- Abrechnung der Entgelte

Die Abrechnung der Entgelte (ausgenommen der Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren) erfolgt über das Korrespondenzkonto bei der OLB. Der OLB bleibt es vorbehalten, per Rechnungsstellung die Entgelte zu erheben.

Abrechnung der Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

Die Abrechnung der Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren erfolgt

- beim Kauf durch Aufschlag auf den zu zahlenden Betrag.
- beim Verkauf durch Verringerung des Verkaufserlöses.

5. Abrechnungsmodalitäten

Mindestbeträge pro Fonds

- Einzugsauftrag bei regelmäßigen Anlagen
(per SEPA-Lastschrift) **25,00 Euro**
- Regelmäßige Entnahmen **100,00 Euro**

5.1. Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis für einzelne Fondsanlagen

1. Eingehende Kauf-, Verkaufs- und Fondsumschichtungsaufträge werden von der OLB unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der OLB folgenden Bankarbeitstag bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Eingabe der Kauf-, Verkaufs- und Fondsumschichtungsaufträge in die Systeme der OLB zu verstehen (Ordereingabe).

2. Erfolgt die Ordereingabe durch die OLB vor dem Annahmeschluss (Cut-Off-Zeit) des jeweiligen Fonds, wird die Order von der OLB noch am selben Tag an die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft (nachfolgend "Verwaltungsgesellschaft" genannt), ggf. unter Einschaltung eines Zwischenkommissionärs, oder an einen Market Maker weitergeleitet. Erfolgt die Ordereingabe durch die OLB nach dem Annahmeschluss des jeweiligen Fonds, wird die Order von der OLB am nächsten Bankarbeitstag, ggf. unter Einschaltung eines Zwischenkommissionärs, an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft oder an einen Market Maker weitergeleitet. Die Cut-Off-Zeit des jeweiligen Fonds kann bei der OLB angefordert werden.

Die Art und der Zeitpunkt der Abwicklung sowie die Abrechnung gegenüber dem Kunden richten sich nach den jeweils gültigen Verkaufsprospekten, den Bedingungen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs und/oder eines Market Makers.

Der Auftrag für Investmentfonds wird von der OLB gegenüber dem Kunden zum Anteilpreis (Anteilwert zuzüglich einer etwaigen Marge) abgerechnet.

Bei ETFs erfolgt die Abrechnung der Order von der OLB an den Kunden zum Marktpreis (Kauf- oder Verkaufspreis des Market Makers) zuzüglich/abzüglich einer etwaigen ETF-Transaktionsentgelt. Maßgeblich für den zugrundeliegenden Anteilpreis/Marktpreis für die jeweiligen Fondsanteile ist der Tag, an dem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft oder deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär und/oder der Market Maker den Auftrag mit der OLB abrechnet (Ausführungszeitpunkt).

Der Ausführungszeitpunkt und der dem Ausführungsgeschäft zugrundeliegende Anteilspreis/Marktpreis liegen daher nicht im Einflussbereich der OLB. Sollte der Auftrag nicht ausgeführt werden, wird die OLB den Kunden unverzüglich informieren.

Ausnahmen von der obigen Abrechnungsmodalität sind: Fonds mit Forward Pricing:

Fonds, die aus abwicklungstechnischen Gründen von der OLB mit Forward Pricing abgerechnet werden, Sicherungsmaßnahmen, die zu Verzögerungen in der Auftragsabwicklung führen können.

In diesen Ausnahmefällen wird der Auftrag des Kunden nicht gemäß den in diesem Abschnitt beschriebenen Abrechnungsmodalitäten ausgeführt, sondern zum Aktienkurs/Marktpreis des nächsten Bankarbeitstages oder eines der darauffolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.

3. Bei Fonds, bei denen der Anteilspreis/Marktpreis nicht börsentäglich ermittelt wird, wird das Datum der nächsten Preisfeststellung bei der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft oder bei einem Market Maker zu Grunde gelegt.

4. Bei Fondsumschichtungen werden die Anteilscheine der an dem Geschäft beteiligten Fonds zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstermin unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen abgerechnet. Liegt für einen der beiden Fonds zum Zeitpunkt der Ausführung kein aktueller Anteilpreis/Marktpreis vor, werden beide Fonds zum Anteilpreis/Marktpreis des Tages abgerechnet, an dem für beide Fonds ein Anteilpreis/Marktpreis ermittelt wird. Investmentfonds werden beim Verkauf zum Anteilwert abzüglich etwaiger Rücknahmeprovisionen/Transaktionsentgelt und beim Kauf zum Anteilwert zuzüglich etwaiger Verkaufsprovisionen/Transaktionsentgelt abgerechnet. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung des Kaufs/Verkaufs zum Marktpreis (Kauf-/Verkaufspreis des Market Makers) ggf. zzgl./abzgl. ETF-Transaktionsentgelt.

5. Spar- oder Entnahmepläne sowie regelmäßige Fondsumschichtungen werden zu dem vom Kunden angegebenen Abrechnungstermin abgerechnet, sofern die erforderlichen Daten zu diesem Zeitpunkt der OLB vorliegen. Fällt der angegebene Kalendermonatstag nicht auf einen Bankarbeitstag, so wird der Auftrag des Kunden zum Anteilpreis/Marktpreis des nächsten Bankarbeitstages oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.

6. Die OLB haftet gegenüber dem Kunden nicht, soweit der Auftrag des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

5.2. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger

1. Umrechnung von Euro in eine andere Währung

Beauftragt der Kunde die OLB mit dem Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro verwaltet wird, ist die OLB berechtigt, den hierfür erforderlichen Kaufpreis bzw. den erhaltenen Verkaufserlös zum jeweils gültigen Devisenkurs in die jeweilige Fremdwährung oder in Euro umzurechnen. Die Umrechnung der Devisen erfolgt über einen von der OLB beauftragten Devisenhändler, der auch als Zwischenkommissionär fungiert und die Kauf- oder Verkaufsaufträge an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft weiterleitet.

Der jeweilige von der OLB beauftragte Devisenhändler und die täglich ermittelten Devisenkurse können bei der OLB erfragt werden. Der für die Währungsumrechnung verwendete Kurs ist abhängig von der Abwicklung der Kauf- und Verkaufsaufträge durch die OLB. Die Währungsumrechnung erfolgt entsprechend der Bearbeitung der Kauf- oder Verkaufsaufträge durch die OLB unverzüglich, spätestens aber an dem auf den Eingang bei der OLB folgenden Bankarbeitstag. Die Abrechnung gegenüber der OLB erfolgt durch den Devisenhändler zum Devisenmittelkurs.

2. Ausschüttungen und Wiederanlagen

Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in anderen Währungen als dem Euro, werden mit dem Devisenbriefkurs des Zahlungstages in Euro umgerechnet und anschließend abgewickelt. Der jeweilige von der OLB beauftragte Devisenhändler für die Währungsumrechnung sowie die einmal täglich ermittelten Devisenkurse können bei der OLB erfragt werden.

Wiederanlagen in Form von Anteilskäufen in einen anderen als den ausschüttenden Fonds müssen vom Kunden gesondert beauftragt werden. In diesem Fall erfolgt der Anteilskauf für die Wiederanlage in dem vom Kunden gewählten Fonds. Die Währungsumrechnung für die gesondert beauftragte Wiederanlage in einem anderen Fonds als dem ausschüttenden Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, erfolgt nach den Regelungen gemäß „Umrechnung von Euro in eine andere Währung“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

6. Zahlungsverkehrsmodalitäten für Zahlungsdienste

Geschäftstage/Bankarbeitstage

Geschäftstage/Bankarbeitstage ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die OLB unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Geschäftstagen mit folgenden Ausnahmen

- Samstage,
- 24. und 31. Dezember,
- alle gesetzlichen Feiertage in Deutschland, auch wenn sie auf einen Werktag fallen, sowie Christi Himmelfahrt.

VI. Kostenschätzungen zu beabsichtigten Transaktionen

Allgemeine Erläuterungen zu den Kostenberechnungen

In diesem Kapitel möchten wir Ihnen die Kostenschätzungen, die Sie vor einer Transaktion erhalten, im Detail erläutern.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Kostentransparenz sind wir vor Ausführung Ihrer Aufträge verpflichtet, Sie über die mit dem jeweiligen Auftrag verbundenen erwarteten einmaligen und laufenden Kosten sowie über die Auswirkungen der erwarteten Kosten auf die Rendite Ihrer Investition detailliert zu informieren. Die Information muss Ihnen auf einem „dauerhaften Datenträger“ zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen die Übergabe eines Ausdrucks auf Papier oder auch der Download eines PDF-Dokuments aus dem Internet.

Die Verpflichtung gilt unabhängig vom Weg der Orderaufgabe und damit auch dann, wenn Sie uns einen Auftrag über das Telefon oder Onlinebanking erteilen möchten.

Bei der Orderaufgabe im Onlinebanking stellen wir Ihnen die zur Transaktion individuell erstellte Kostenschätzung nach Eingabe der Orderdaten als Download zur Verfügung.

Im Fall einer telefonischen Orderaufgabe stellen wir Ihnen die individuell erstellte Kostenschätzung in Ihr elektronisches Postfach des OLB Onlinebanking ein. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung können wir telefonische Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nur noch entgegennehmen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Auftragserteilung Zugriff auf Ihr elektronisches Postfach haben. Anderenfalls dürfen wir telefonische Aufträge nicht entgegennehmen und ausführen.

Bitte beachten Sie, dass dieses auch für Bevollmächtigte gilt, die telefonische Aufträge für Sie erteilen sollen. Sofern die Kostenschätzung dabei in Ihr elektronisches Postfach eingestellt werden soll, benötigen Bevollmächtigte ebenfalls einen eigenen Zugang zu Ihrem elektronischen Postfach.

Nachfolgend möchten wir Ihnen gern Schritt für Schritt den Aufbau unserer Kosteninformationen am Beispiel des Erwerbs eines Investmentfonds näherbringen.

Grundsätzlich sind diese in vier Abschnitte unterteilt:

- Auftragsdaten für das Depot
- Gesamtkosten bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren bezogen auf den Basiswert für die Kostenberechnung
- Aufteilung der Kostenpositionen (geschätzte Kosten)
- Auswirkungen der Kosten auf die Wertentwicklung bezogen auf den Basiswert

1. Auftragsdaten für das Depot

Unter „Auftragsdaten für das Depot“ finden Sie die wesentlichen Rahmeninformationen unseres Kostenausweises. Sie erfahren u. a., für welchen Wert der Kostenausweis erstellt wurde, für wie viele Stücke kalkuliert wurde, aber auch welcher Devisenkurs ggf. der Kostenschätzung zugrunde liegt. Unten aufgeführt finden Sie die einzelnen Positionen dieses Abschnitts jeweils mit einer kurzen Erläuterung.

	Beispielwert	Erläuterung
Depot-Nr.	1234567850	Hier wird aufgeführt, für welches Depot die entsprechende Kostenschätzung erstellt wurde.
Basiswert für Kostenberechnung	9.456,26 EUR	Bei dem Basiswert handelt es sich um den Wert, der die Berechnungsbasis für die Darstellung der Kosten in Prozent bildet.
Bezeichnung	Fr. Temp. Inv. Fds-T. Em. Mkt. Fd Namens Anteile A (acc.) o. N.	Hier wird der Name bzw. die Bezeichnung des Finanzinstruments aufgeführt, welches die Grundlage für die entsprechende Kostenschätzung ist.
ISIN	LU0128522744	Hier wird die ISIN des Finanzinstruments aufgeführt
Ausführungsplatz	Festpreis Fonds	Unter dem „Ausführungsplatz“ wird aufgeführt, auf Basis welches Handelsplatzes die Kostenschätzung erfolgt ist.
Stücke/Nominal	199,871050	Hier wird die Anzahl der Stücke des jeweiligen Wertpapiers angegeben, für die die Kostenschätzung vorgenommen werden soll. Bei Rentenzertifikaten wird hier der entsprechende Nominalwert aufgeführt.
Kurs/(Ausgabe-/Rücknahme-) Preis	47,31 EUR	Hier wird aufgeführt, auf Basis welches Kurses oder Preises die Kostenschätzung erfolgt. Bei Aktien, Zertifikaten/strukturierten Anleihen und Exchange Traded Funds wird dies meistens ein Kurs in einer Währung sein. Bei festverzinslichen Wertpapieren (Rentenzertifikaten) wird der Preis als Prozentwert auf den entsprechenden Nominalwert ausgedrückt. Bei Investmentfonds wird hier der sogenannte Ausgabe bzw. der Rücknahmepreis angegeben. Aufgrund von Rundungen auf die 2-te Nachkommastelle kann es zu Rundungsfehlern kommen.
Auftrag	Kauf	Unter der Auftragsbezeichnung wird aufgeführt, welche Art der Auftragsausführung gewählt wurde.
Ausmachender Betrag	10.000,00 EUR	Der ausmachende Betrag gibt an, mit welchem Betrag Ihr Konto voraussichtlich bei einem Kauf belastet wird bzw. welcher Betrag Ihrem Konto bei einem Verkauf voraussichtlich gutgeschrieben wird. Der ausmachende Betrag ergibt sich beim Kauf aus der Summe des Buchwerts und der Transaktionskosten sowie eventuell angefallener Stückzinsen. Der ausmachende Betrag ergibt sich beim Verkauf aus der Summe des Buchwerts sowie eventuell angefallener Stückzinsen nach Abzug der Transaktionskosten. Steuerliche Abzüge bleiben hierbei unberücksichtigt.

2. Gesamtkosten bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren bezogen auf den Basiswert

Unter „Gesamtkosten bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren bezogen auf den Basiswert“ werden die erwarteten Gesamtkosten der Anlage für eine angenommene Haltedauer von 5 Jahren angegeben.

	Beispielwert	Erläuterung
Gesamtkosten	1.521,04 EUR (16,09 %)	Hier wird aufgeführt, welche Kosten insgesamt durch das Produkt bei einer Haltedauer von 5 Jahren voraussichtlich anfallen werden. Die Kosten werden sowohl in Prozent als auch in Euro bezogen auf den Nettoinventarwert (Basiswert) ausgedrückt. In den Gesamtkosten sind die Erwartungswerte für die Einstiegs- und Ausstiegskosten sowie die laufenden Kosten enthalten (siehe Punkt 3. „Aufteilung der Kostenpositionen (geschätzte Kosten)“).
Produktkosten	482,25 EUR (5,10 %)	Hier wird aufgeführt, welche Produktkosten bei einer Haltedauer von 5 Jahren voraussichtlich anfallen werden.
Dienstleistungskosten	1.038,79 EUR (10,99 %)	Hier wird aufgeführt, welche Kosten der Dienstleistung bei einer Haltedauer von 5 Jahren anfallen werden.
■ davon erhaltene Zuwendungen	468,10 EUR (4,95 %)	Die Position gibt an, welcher Anteil an den Gesamtkosten als Zuwendungen von einem Dritten (z. B. ein Produkthersteller) voraussichtlich an die Bank gezahlt wird.
■ davon Fremdwährungskosten	0,00 EUR (0,00 %)	Hier wird aufgeführt, welche Fremdwährungskosten während der angenommenen Haltedauer von 5 Jahren anfallen werden.

Im Falle eines Verkaufs erfolgt die Betrachtung zum Zeitpunkt des Verkaufs.

3. Aufteilung der Kostenpositionen (geschätzte Kosten)

Bei der Einzelkostenaufstellung wird im Detail aufgezeigt, welche Einstiegskosten, welche laufenden Kosten und welche Ausstiegskosten voraussichtlich entstehen werden. Eine detailliertere Aufstellung kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

	Beispielwert	Erläuterung
Einstiegskosten (einmalig)	543,74 EUR (5,75 %)	Unter den Einstiegskosten werden die Kosten verstanden, die einmalig beim Erwerb des jeweiligen Finanzinstruments anfallen. Zu den Einstiegskosten gehören beispielsweise Provisionen, Märgen (z. B. bei Fonds), fremde Spesen, transaktionsbezogene Steuern oder auch Kosten der Währungsumrechnung.
Produktkosten	0,00 EUR (0,00 %)	Produktkosten bezeichnen grundsätzlich die Kosten, die innerhalb des Produktes entstehen. Diese Kosten reduzieren die Wertentwicklung des jeweiligen Finanzinstruments und sind somit mittelbar durch den Anleger zu tragen. Hier wird der Anteil der Produktkosten an den erwarteten gesamten Einstiegskosten aufgeführt.
Dienstleistungskosten	543,74 EUR (5,75 %)	Unter Dienstleistungskosten sind Kosten für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen wie beispielsweise die Ausführung von Geschäften sowie Nebendienstleistungen wie beispielsweise die Depotführung oder die Fremdwährungskosten zu verstehen. Hier wird der Anteil der Dienstleistungskosten an den erwarteten gesamten Einstiegskosten aufgeführt.
■ davon erhaltene Zuwendungen	543,74 EUR (5,75 %)	Hier wird aufgeführt, welchen Anteil Zuwendungen Dritter an die Bank an den Dienstleistungskosten haben.
■ davon Fremdwährungskosten	0,00 EUR (0,00 %)	Hier wird aufgeführt, welchen Anteil die Kosten der Währungsumrechnung an den Dienstleistungskosten haben. Die Position „Fremdwährungskosten“ zeigt die Kosten auf, die bei der Konvertierung von einer Fremdwährung anfallen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine in US-Dollar notierte Aktie gekauft wird, das Abrechnungskonto aber in Euro geführt wird. In diesem Fall muss der Marktwert der Transaktion in Euro konvertiert werden. Bei dieser Konvertierung fallen entsprechend Fremdwährungskosten an.
Laufende Kosten (p. a.)	195,46 EUR (2,07 %)	Die laufenden Kosten sind Kosten, die während der Haltedauer eines Finanzinstruments anfallen. Die Kosten werden pro Jahr angegeben. Zu den laufenden Kosten zählen z. B. laufende Kostenpauschalen, laufende produktspezifische Kosten.
Produktkosten	96,45 EUR (1,02 %)	Hier wird der Anteil der Produktkosten an den erwarteten laufenden Kosten pro Jahr aufgeführt.

Dienstleistungskosten	99,01 EUR (1,05 %)	Hier wird der Anteil der Dienstleistungskosten an den erwarteten laufenden Kosten pro Jahr aufgeführt.
■ davon erhaltene Zuwendungen	93,62 EUR (0,99 %)	Hier wird aufgeführt, welchen Anteil Zuwendungen Dritter an die Bank an den Dienstleistungskosten haben.
Ausstiegskosten (einmalig)	0,00 EUR (0,00 %)	Die Ausstiegskosten sind Kosten, die einmalig bei der Beendigung der Anlage anfallen können. Zu den Ausstiegskosten zählen z. B. die Fremdwährungskosten.
Produktkosten	0,00 EUR (0,00 %)	Hier wird der Anteil der Produktkosten an den erwarteten Ausstiegskosten aufgeführt.
Dienstleistungskosten	0,00 EUR (0,00 %)	Hier wird der Anteil der Dienstleistungskosten an den erwarteten Ausstiegskosten aufgeführt.
■ davon erhaltene Zuwendungen	0,00 EUR (0,00 %)	Hier wird aufgeführt, welchen Anteil Zuwendungen Dritter an die Bank an den Dienstleistungskosten haben.
■ davon Fremdwährungskosten	0,00 EUR (0,00 %)	Hier wird aufgeführt, welchen Anteil die Fremdwährungskosten an den Dienstleistungskosten haben.

4. Auswirkungen der Kosten auf die Wertentwicklung bezogen auf den Basiswert

Unter der Annahme, dass das Finanzinstrument 5 Jahre gehalten wird und der Investitionswert in jedem Jahr dem Basiswert für die Kostenberechnung entspricht, werden Gesamtkosten in Höhe von 1.521,04 EUR erwartet. Diese Kosten haben folgenden Einfluss auf die Wertentwicklung:

Jahr	Gesamtkosten (p. a.)	in Prozent	Basiswert
1	739,20 EUR	7,82 %	9.456,26 EUR
2	195,46 EUR	2,07 %	9.456,26 EUR
3	195,46 EUR	2,07 %	9.456,26 EUR
4	195,46 EUR	2,07 %	9.456,26 EUR
5	195,46 EUR	2,07 %	9.456,26 EUR

Aufgrund von Rundungen auf die 2-te Nachkommastelle kann es zu Rundungsfehlern kommen.

Unter dem Punkt „4. Auswirkungen der Kosten auf die Wertentwicklung bezogen auf den Basiswert“ wird dargestellt, um wie viel Prozent die geschätzten Kosten die Wertentwicklung des Finanzinstruments reduzieren. Diese Darstellung ist unterteilt in die angenommen 5 Anlagejahre. Bei einer längeren oder kürzeren tatsächlichen Anlagedauer kann ein anderer Effekt zum Tragen kommen. Kosten verteilen sich in der Regel nicht gleichmäßig über die Haltedauer einer Anlage. Die Kosten können einmalig beispielsweise beim Kauf und Verkauf (als sogenannte Kostenspitzen) oder fortlaufend während der Haltedauer des Finanzinstrumentes anfallen. Daher ist es wichtig, in der Kostenbetrachtung auch den geplanten Anlagehorizont zu berücksichtigen, da der Einfluss der einmaligen Kosten auf die Rendite der Anlage sich bei einer längeren Haltedauer vermindert.

VII. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

(4) Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Die Bank erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Investmentanteile, Zertifikate und strukturierte Anlagen abschließt, umsatzabhängige Zahlungen von Wertpapieremittenten (Kapitalanlagegesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten), die diese an die Bank für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“).

Vertriebsvergütungen werden als Platzierungs- und als Vertriebsfolgeprovision gezahlt. Platzierungsprovisionen fallen beim Vertrieb von Zertifikaten und strukturierten Anlagen an. Sie werden von Emittenten dieser Wertpapiere als einmalige, umsatzabhängige Vergütungen an die Bank geleistet. Die Höhe der Provision beträgt in der Regel zwischen 0,00 % und 6,00 % auf den jeweiligen Ausgabepreis der Wertpapiere, alternativ gewähren die Emittenten der Bank einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis der Wertpapiere. Vertriebsfolgeprovisionen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentanteilen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere

als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütungen an die Bank geleistet. Die Bank erhält diese stichtagsbezogen zu unterschiedlichen Terminen (in der Regel monatlich) auf den jeweils im Depot des Kunden verbuchten Bestand (Rücknahmewert/Nettoinventarwert für Investmentanteilsscheine bzw. Marktwert für Zertifikate und strukturierte Anleihen). Die Höhe der Provision beträgt in der Regel beispielsweise bei Investmentfonds zwischen 0,00 % und 2,1 % p.a. und bei Zertifikaten zwischen 0,00 % und 1,00 % p.a. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen für ein konkretes Wertpapier teilt die Bank dem Kunden auf Nachfrage, im Falle der Anlageberatung unaufgefordert vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäftes mit.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die von den Emittenten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Der Kunde und die Bank treffen die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

(5) Geltungsbereich Nr. 1 Abs. 4 dieser Sonderbedingungen

Die Regelung in Nr. 1 Abs. 4 dieser Sonderbedingungen gilt nicht für Vermögensverwaltungsverträge, die der Kunde mit der Bank abgeschlossen hat. Für diese gelten die gegebenenfalls im Vermögensverwaltungsvertrag getroffenen Vereinbarungen über einen Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen.

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmals einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emitenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapiere derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbögen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland

verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuzuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

VIII. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden „Bank“ genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

(aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder

- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist

und

(bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch

sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die

Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z.B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z.B. durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z.B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und so lange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung, zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

²International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der „Preis- und Leistungsverzeichnis“ übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind.

Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht

unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist,

jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z. B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder eintreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z. B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Einlagensicherung

20. Schutz der Einlagen

Informationen über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind, wie z. B. Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere in dessen § 8, geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

(a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

(b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

(c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

(d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a) (ii), (b) (ii) und (c) (ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten

sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere indessen § 6, geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beschwerdemöglichkeiten/ Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungskonflikten erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Fax oder E-Mail).
 - Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungskonfliktvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist.
- Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungskonfliktsteuergesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.
 - Die Europäische Kommission hat unter: ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Impressum



Stau 15/17, 26122 Oldenburg



0441/221 2210

Mo. bis Fr. von 8:00 bis 19:00 Uhr.



olb.de/kontakt